

ZH_OBERGERICHT RG170001 vom 28. März 2017

ZH Obergericht, 2017-03-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RG170001

FR: ZH_OBERGERICHT RG170001 du 28 mars 2017

IT: ZH_OBERGERICHT RG170001 del 28 marzo 2017

Erwägungen

E. 1

a) Mit Eingabe vom 24. November 2016 reichte der Gesuchsteller und Beschwerdeführer (fortan Gesuchsteller) bei der Vorinstanz ein Ausstandsbegehren gegen Bezirksrichterin lic. iur. C._____ in den bei der Vorinstanz hängigen Verfahren betreffend Aufhebung des Zusammenlebens (EG160001-L) und Auflösung der eingetragenen Partnerschaft (FG160029-L) ein (Urk. 1). Mit Beschluss vom 13. Januar 2017 wurde darüber folgendermassen entschieden (Urk. 12 S. 7): " 1. Das Ausstandsbegehren des Gesuchstellers gegenüber Bezirksrichterin lic. iur. C._____ im Verfahren EG160001 wird abgewiesen.

E. 2

Das Ausstandsbegehren des Gesuchstellers gegenüber Bezirksrichterin lic. iur. C._____ im Verfahren FG160029 wird als gegenstandslos abgeschrieben.

E. 3

Die Entscheidgebühr wird auf Fr. 400.00 festgesetzt.

E. 4

Die Gerichtskosten werden dem Gesuchsteller auferlegt.

E. 5

Der Gesuchsteller wird verpflichtet, dem Gesuchsgegner eine Parteientschädigung von Fr. 200.00 (inkl. Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

E. 6

(Schriftliche Mitteilung.)

E. 7

Dem Gesuchsgegner wird für das Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigung zugesprochen.

E. 8

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Gesuchsgegner unter Beilage von Kopien der Urk. 11 und 13, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein. Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

- 9 -

E. 9

Eine bundesrechtliche Beschwerde gegen diesen Entscheid ist innerhalb von 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen.

Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG. Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 28. März 2017 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Der Gerichtsschreiber: lic. iur. A. Baumgartner versandt am: jo

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.